

Grundsätzlich ist für jede Fragestellung gültig:

Mit der Fragestellung darf nicht mehr Wissen des Untersuchungsführers als nötig, besonders aber nicht ungewollt, dem Beschuldigten übermittelt werden. Der Beschuldigte muß gezwungen werden, sich an sein Erinnerungsvermögen zu halten.

All das erfordert, der Ausarbeitung und Formulierung der Fragestellung besondere Bedeutung beizumessen. Insbesondere auch deshalb, weil dem Beschuldigten durch die Fragestellung zu einem wesentlichen Teil der Informationsbedarf des Untersuchungsorgans zur Aufklärung der Straftat und darüber hinaus zur Erarbeitung weiterer politisch-operativ bedeutsamer Informationen bekannt wird.

Aus diesen Gründen sind z. B. nicht gestattet:

- Fragen, in denen Informationen über den Inhalt der erwarteten Antwort enthalten sind (Suggestivfragen);

z. B. ohne daß der bei der konkreten Ausschleusung einer Person verwandte Typ des Schleusungsfahrzeuges einer kriminellen Menschenhändlerbande geklärt wurde, wird gefragt:

"Warum hielt der Schleuser mit dem PKW vom Typ 'Mercedes 200 S' auf der Autobahn am Kilometerstein 180,5 an?"

Mit dieser Frage wird dem Beschuldigten ein Fahrzeugtyp suggeriert, den der Schleuser zwar bei anderen Aktionen benutzte, bei der konkreten jedoch nicht.

- Fragen, in denen bereits die Möglichkeiten der Antwort eingegrenzt werden:

z. B. zum obengenannten Fahrzeug wird weiter gefragt:

"Hatte der PKW eine Weiße oder gelbe Farbe?"